

## Grundbegriffe des Vertragsrechts

1. Die **Willenserklärung** ist eine privatrechtliche Willensäußerung, die auf eine Rechtsfolge zielt und sie herbeiführen kann, weil sie gewollt ist.

Erforderlich sind also eine äußerlich wahrnehmbare Erklärung als objektives Moment und ein innerer Wille als subjektives Moment, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

<b>Objektiv</b>	Erklärungszeichen, die sich auf bestimmte rechtliche Folgen richten und diese als gewollt erscheinen lassen.		
<b>Subjektiv</b>	Handlungswille (Bewusstseinssteuerung des Handelns)	Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, eine verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben)	Geschäftswille (Wille zur Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge)

Fehlt das objektive Element, so liegt keine Willenserklärung vor. - Demgegenüber knüpfen sich an das Fehlen subjektiver Elemente unterschiedliche Folgen. Ohne Handlungswillen ist die Willenserklärung nichtig (vgl. § 105 II BGB), und viele meinen, es liege überhaupt keine Willenserklärung vor. Auf der anderen Seite ist der Geschäftswille kein notwendiges Element einer Willenserklärung, wie die Irrtumsregeln zeigen, die bei fehlgeleitetem Geschäftswillen nur eine nachträgliche Anfechtung der Willenserklärung erlauben (§§ 119, 123 BGB). Auch das zwischen den beiden Polen stehende Erklärungsbewusstsein ist nach heute ganz überwiegender Auffassung kein unverzichtbares Element einer Willenserklärung. Trotz seines Fehlens wird die Erklärung dem Erklärenden zugerechnet, wenn sein Verhalten von einem redlichen Empfänger als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und wenn der Erklärende dies bei gebührender Sorgfalt erkennen konnte. Der Fall des fehlenden Erklärungsbewusstseins wird ein Erklärungsirrtum behandelt; der Erklärende kann seine Erklärung entsprechend §§ 119 I Fall 2, 121 BGB unverzüglich anfechten (BGHZ 91, 324 - "Sparkassenfall"), und muss dann dem Erklärungsempfänger den Vertrauensschaden ersetzen (§ 122 BGB). Denn wenn es für die Inhaltsauslegung einer Willenserklärung auf den objektiven Verständnishorizont des Empfängers ankommt (§§ 133, 157, 242 BGB), so kann man sagen, dass gleiches grundsätzlich auch für die Zurechenbarkeit der Erklärung als Willenserklärung gelten muss. Die Selbstbestimmung des Erklärenden bleibt durch die Anfechtbarkeit gewahrt.

2. Der **Vertrag** ist ein Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden und mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen mindestens zweier Personen sowie manchmal noch aus weiteren Elementen besteht, zum Beispiel etwa einer Besitzübergabe (§ 929 BGB) oder einer Eintragung in das Grundbuch (§ 873 I BGB).

3. Der Begriff des **Rechtsgeschäfts** umfasst als allgemeiner Oberbegriff sowohl die einzelne Willenserklärung als auch Verträge und mehrseitige Gestaltungen wie etwa Beschlüsse in Vereinen oder Gesellschaften. Eine Definition könnte lauten: Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die allein oder in Verbindung mit weiteren Elementen eine Rechtsfolge herbeiführen, weil sie gewollt ist.